

Reiseordnung (RO)

Sportverein Aschau e.V.

Vereinsreisen und Trainingslager sind eine tolle Sache und können der sportlichen und gesellschaftlichen Förderung des Vereins dienen – auch im SVA können solche Reisen gerne geplant und durchgeführt werden. Um eine unbeschwerte Reise durchführen zu können, sind jedoch im Vorfeld einige Aspekte zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Eine Reise muss immer mit dem Vereinsvorstand abgesprochen werden! Wir unterstützen gerne bei der Planung und können Informationen zur Absicherung geben. Eine kurze Zusammenfassung wichtiger Punkte ist im Anschluss beschrieben.

Wichtig: Wird eine Reise nicht vom Vereinsvorstand genehmigt oder eigenmächtig gebucht, ist diese unzulässig und die Risiken sowie Haftung gehen auf die handelnden Personen und Teilnehmer selbst über! Der Verein hat hierbei keine Möglichkeit über unsere Versicherungen Leistungen zu beantragen und die Geschädigten bleiben auf den Kosten sitzen.

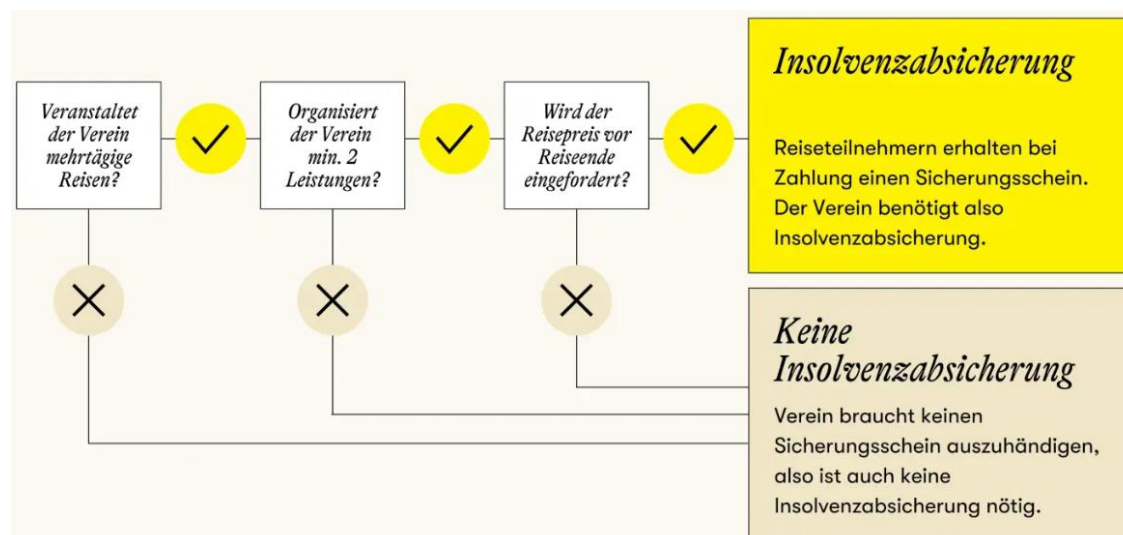
§1 Der Verein als Reiseveranstalter

Vereinsreisen unterliegen dem deutschen Reiserecht (BGB), sobald der Verein mindestens zwei reisetypische Einzelleistungen organisiert (wie Unterkunft+Transport oder Transport+Sportprogramm). Damit wird er zum Reiseveranstalter, was Insolvenzschutz (Sicherungsschein), spezielle Versicherungen und die Einhaltung der Gemeinnützigkeit erfordert.

Insolvenzschutz:

Als Reiseveranstalter ist der Verein gesetzlich verpflichtet eine Insolvenzversicherung abzuschließen und den Teilnehmern einen Sicherungsschein auszuhändigen.

Durch folgendes Diagramm kann geprüft werden, ob eine Insolvenzabsicherung notwendig ist:





Versicherungen:

1. Zwingend vorgeschriebene Versicherungen für den Verein:
 - 1.1 Insolvenzabsicherung*
 - 1.2 Haftpflichtversicherung*: Der Verein als Reiseveranstalter haftet oder die vom Verein mit der Durchführung der Reise beauftragten Personen haften persönlich, beispielsweise bei Reisemängeln wie verschmutzter Pool, Ungezieferbefall im Hotelzimmer, Lärmbelästigung)
 - 1.3 Zusätzliche Reiseveranstalter-Versicherungen können bei einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit unerwarteter Ereignisse notwendig sein (notwendige Wetterverhältnisse / Schnee, Pandemie, Naturkatastrophen, sonstiger Reiseausfall).
2. Empfohlen für Reiseteilnehmer:
 - 2.1 Auslandsreise-Krankenversicherung für Reiseteilnehmer*
 - 2.2 Haftpflichtversicherung*
 - 2.3 Unfallversicherung*
3. Zusätzlich möglich für Reiseteilnehmer
 - 3.1 Reisegepäckversicherung*
 - 3.2 Reiserücktrittversicherung
 - 3.3 Reiseabbruchversicherung

* = Diese Versicherungen können über die Sportversicherung des Vereins als Zusatzleistung gebucht werden. Alle anderen müssen separat über einen anderen Versicherungsanbieter gebucht werden.

Wichtig: Versicherungen nicht selbst abschließen, Verträge dürfen nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Hierzu bitte frühzeitig Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen.

Hinweis: Wenn die Reise über einen professionellen Veranstalter als Gesamtleistung gebucht wird, kann dies das Risiko des Vereins deutlich reduzieren. Dies sollte bei der Planung bevorzugt berücksichtigt werden, ist aber keine Pflicht.

Steuerliche und finanzielle Aspekte:

(1) Um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerlichen Vorteile des Vereins nicht zu gefährden sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Die Reise muss dem Satzungszweck dienen (z.B. Trainingslager, Ausbildung).
2. Stellt der Verein Mitgliedern Reisekostenzuschüsse bereit, dürfen diese 60 € pro Person/Jahr nicht überschreiten.
3. Erstattung von Fahrtkosten darf Kilometerpauschale nicht überschreiten (aktuell 0,30 €/km).
4. Unter gewissen Umständen kann eine Reise als Wirtschaftsbetrieb ausgelegt werden, dann sind Einnahmen daraus zu versteuern (z. B. wenn ein Überschuss aus der Reise übrig bleibt)

(2) Über unseren Steuerberater besteht die Möglichkeit die steuerliche Zulässigkeit von Reiseleistungen zu prüfen, um Gemeinnützigkeit und steuerliche Vorteile zu sichern. Hierzu bitte frühzeitig Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen.



§2 Abrechnung über Vereinskonto

(1) Reisekosten dürfen über das Vereinskonto laufen, wenn ALLE nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:

- (a) Vereinsbezug besteht (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, Fortbildungen, Sitzungen, Vereinsveranstaltungen, Trainingslager)
- (b) Der Reisezweck dem Satzungszweck dient
- (c) Vorherige Beauftragung oder Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss gemäß Satzung/Finanzordnung vorliegt
- (d) Alle Reiseteilnehmer Mitglied im SVA sind
- (e) Kosten angemessen, marktüblich und verhältnismäßig sind
- (f) Vollständige und auf den SVA ausgestellte Belege vorhanden sind
- (g) Keine privaten Vorteile entstehen
- (h) Kein unverhältnismäßiger Überschuss erwirtschaftet wird
- (i) Pauschale Zuschüsse ohne Vereinsbezug oder ohne sachliche Begründung sind unzulässig

(2) Sind nicht alle Kriterien erfüllt, ist die Reise nicht als Vereinsreise zulässig und muss privat durchgeführt und abgerechnet werden.

§3 Steuerliche Aspekte

(1) Verdacht der privaten Nutzung: Eine Vereinsreise darf keinen privaten Zwecken dienen, sie muss dem Vereinszweck dienen.

(2) Daher darf eine Vereinsreise folgende Bestandteile NICHT enthalten:

- (a) Private oder überwiegend private Reisen (ohne Vereinsbezug)
- (b) Begleitpersonen oder Nicht-Vereinsmitglieder bekommen Kostenerstattung
- (c) Private Verlängerungen

Hintergrund: Wenn die Reise (teilweise) privat ist, drohen:

- steuerliche Probleme
- Rückforderung durch das Finanzamt
- Haftung des Vorstands wegen Untreue (§ 266 StGB)

Gemeinnützigkeit in Gefahr: Bei gemeinnützigen Vereinen besonders kritisch:

- Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden (§ 55 AO)
- Private Vorteile für Mitglieder sind unzulässig
- Reisen für Angehörige / Nicht-Vereinsmitglieder
- Reise dient nicht dem Vereinszweck gemäß Satzung

→ Im schlimmsten Fall: Verlust der Gemeinnützigkeit



§4 Ablauf der Reiseplanung

- (1) Für die Dokumentation der Reiseplanung muss die Checkliste aus Anhang 1 bearbeitet werden und dem Vorstand als Beschlussvorlage vorgelegt werden.
- (2) Der Vereinsvorstand muss so früh wie möglich informiert werden – auf alle Fälle VOR der Reisebuchung!
- (3) Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Vereinsreisen dürfen nur zweckgebunden verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Des weiteren gilt die Datenschutzordnung des Sportvereins.
- (4) Für den Ablauf der Reiseplanung sollten folgende Punkte mindestens bearbeitet werden:
 1. Beschluss eine Reise zu veranstalten innerhalb der Abteilung / Trainingsgruppe
 2. Absprache wie Reise ablaufen soll und Einholen erster Angebote zur Kostenindikation
 3. Spätestens jetzt: Rücksprache mit Vereinsvorstand
 4. Genehmigung der Reise durch Vorstand und weiterer Vereinsorgane gemäß Satzung
 5. Ausarbeitung der Reisedetails und Abschließen von Versicherungen
 6. Buchung der Reise und Reisedurchführung

§5 Durchführung der Reise

- (1) Für jede Vereinsreise ist vorab ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der während der Reise die organisatorische Gesamtverantwortung trägt.
- (2) Der Reiseleiter muss den Vorstand bei schweren Vorfällen unverzüglich informieren.

§6 Verhaltensrichtlinien für Ausflüge, Reisen und sonstige Übernachtungen, wenn Kinder und/oder Jugendliche an der Reise teilnehmen

- (1) Grundsätzlich gelten bei Ausflügen, Reisen und vergleichbaren Unternehmungen die Regelungen aus dem Schutzkonzept des SVA zur Prävention (sexualisierter) Gewalt, insbesondere die Kinder- und Jugendschutzordnung sowie die Verhaltensrichtlinien (siehe www.sv-aschau.de/infocenter/). Darüber hinaus sind speziell für Ausflüge, Reisen und vergleichbare Unternehmungen folgende Regeln einzuhalten.
- (2) Bei Reisen mit Übernachtung(en) sind grundsätzlich mit mindestens zwei betreuenden Personen vorzusehen. Die Betreuungspersonen schlafen getrennt von den Kindern/Jugendlichen, außer dies ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Abhängig vom Alter der Teilnehmenden sollten ggf. auch nach Geschlecht getrennte Schlafzimmer vorgesehen werden.
- (3) Wenn möglich sollten sowohl männliche als weibliche Personen als Betreuer an der Reise teilnehmen.



- (4) Alle Betreuungspersonen müssen vor Reisebeginn ein Führungszeugnis gemäß Kinder- und Jugendschutzordnung des SVA vorlegen.
- (5) Fremde Personen dürfen nicht in die Reise eingebunden werden, insbesondere deren Zutritt zu Hotelzimmern oder Übernachtungsräumen ist zu unterbinden.
- (6) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, etc.) sind zu beachten.



§7 Inkrafttreten

(1) Diese Reiseordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses am 02.02.2026 in Kraft.

(2) Sofern die Reiseordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(3) Bei Verstößen gegen die Reiseordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Reiseordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Volk Johannes	1. Vorsitzender	
Höpfinger, Andreas	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Knoll, Irina	Schatzmeisterin	
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	
Erber, Sebastian	Abteilungsleiter Badminton	
Wehrle, Christian	Abteilungsleiter Fußball	
Schebesta, Michael	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	
Sättler, Claudia	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	
Weyrich, Christian	Beisitzer	
Wimmer, Andreas	Beisitzer	



Anhang 1: Checkliste

☐ Beschluss eine Reise abzuhalten innerhalb der Abteilung / Trainingsgruppe

☐ Absprache wie Veranstaltung ablaufen soll und Einholen erster Angebote

☐ Spätestens jetzt: Rücksprache mit Vereinsvorstand, mit folgenden Infos:

Grund für die Reise / geplantes Programm während der Reise:

Anzahl der Teilnehmer inkl. jeweiligem Alter:

An- und Abreisedatum: _____ bis _____

Reiseziel: _____

☐ Beschluss / Auftrag des Vereinsvorstands und anderer Vereinsorgane liegt vor

☐ Angebote und Rechnungen sind ausgestellt auf:

Sportverein Aschau e. V., Schulstraße 3, 84544 Aschau a. Inn

☐ Teilnehmerliste ist erstellt und an den Vorstand geschickt

☐ Führungszeugnisse für Reisebegleiter sind angefordert

☐ Führungszeugnisse sind dem Vereinsvorstand vorgelegt

☐ Notwendige und ergänzende Versicherungen sind abgeschlossen

☐ Die Reise enthält keine privaten Anteile, Zulässigkeit ist ggf. mit Steuerberater geklärt

☐ Mögliche Zuschüsse sind geprüft und ggf. beantragt

☐ Notfallkontakte der Teilnehmer sind erfasst

☐ Örtliche Notrufnummern mitnehmen



Anhang 2: Zuschussmöglichkeiten

Der Kreisjugendring Mühldorf gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpfl egemaßnahmen und für die Jugendverbandsarbeit. Die Fö rderrichtlinien sind hier zu finden:

https://www.kjr-muehldorf.de/wp-content/uploads/2025/01/Foerderrichtlinien_2024.pdf